

**Wissenschaftspreis der Industrie- und Handelskammer Kassel in
Verbindung mit der Universität Gesamthochschule Kassel
- Verleihungsrichtlinien -**

I. Gegenstand und Zweck des Wissenschaftspreises

1. Die Industrie- und Handelskammer Kassel verleiht jährlich an Mitglieder der Universität Gesamthochschule Kassel einen Geldpreis für herausragende Arbeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder der Technikwissenschaften. Es muß sich um wissenschaftliche Arbeiten mit wirtschaftsbezogenen, naturwissenschaftlichen oder technisch-innovativen Problemstellungen handeln. Die Arbeiten sollen Lösungsansätze aufzeigen, worunter auch theoretisch abgeleitete Erkenntnisse fallen können, die keinen unmittelbaren Praxisbezug aufweisen, oder geeignet sein, Impulse für die Umsetzung in der gewerblichen Wirtschaft zu geben. Gefördert werden Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften. Es kann sich auch um wissenschaftliche Arbeiten handeln, die in Kooperation mit einem oder mehreren Unternehmen erstellt wurden, sofern der wissenschaftliche Eigenleistungsanteil des zu Fördernden überwiegt.
2. Der Preis soll im jährlichen Wechsel zwischen den Wirtschaftswissenschaften und den Technikwissenschaften vergeben werden. Abweichungen von dieser Regel werden vom Verleihungsgremium im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Universität Gesamthochschule Kassel bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Für die zur Preisverleihung vorgesehene Arbeit wird jährlich ein Betrag von 5 000,- DM zur Verfügung gestellt. Werden zwei Arbeiten von annähernd gleichem wissenschaftlichen Rang vorgelegt, kann der Preis in angemessenem Verhältnis geteilt werden. Der Preis kann auch an ein wissenschaftliches Team verliehen werden.

II. Vorschlagsrecht

1. Vorschlagsberechtigt für die zu berücksichtigenden wissenschaftlichen Arbeiten und ihre Verfasser sind die folgenden Personen, Stellen und Institutionen:
 - a) Jeder Professor an der Universität Gesamthochschule Kassel, soweit er dem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem technikwissenschaftlichen Fachbereich angehört
 - b) Jedes Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel

c) Jedes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel

2. Die Vorschläge sollen mit einer schriftlichen Begründung bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Verleihungsgremiums gerichtet werden. Dabei ist der wesentliche Inhalt der Arbeit in einer Kurzfassung vorzustellen, die einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten darf. Die Geschäftsstelle wird beim Präsidenten der Universität Gesamthochschule Kassel eingerichtet. Die Industrie- und Handelskammer Kassel wird den Präsidenten bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.

III. Verleihungsgremium

1. Die Prüfung der eingereichten Arbeiten sowie die Auswahl der Preisträger erfolgt im Namen der Industrie- und Handelskammer Kassel durch ein siebenköpfiges Verleihungsgremium, dem folgende Persönlichkeiten angehören:

Ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Gesamthochschule Kassel

Zwei Professoren aus technikwissenschaftlichen Fachbereichen
der Universität Gesamthochschule Kassel

Zwei in Unternehmen innerhalb des Bezirks der Industrie- und
Handelskammer tätige Diplomingenieure

Ein in einem Unternehmen innerhalb des Bezirks der Industrie- und
Handelskammer tätiger Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt

Ein Richter am Bundessozialgericht

Die Professoren des Verleihungsgremiums werden vom Präsidenten der Universität Gesamthochschule Kassel benannt. Die Mitglieder des Verleihungsgremiums aus der gewerblichen Wirtschaft werden vom Geschäftsausschuß der Industrie- und Handelskammer Kassel benannt. Der Richter an einem obersten Bundesgericht wird vom Präsidenten dieses Gerichts benannt. Die Mitglieder des Verleihungsgremiums werden vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Kassel jeweils für drei Jahre in ihrer Funktion bestätigt. Aus seiner Mitte wählt das Verleihungsgremium jeweils für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes soll der freiwerdende Platz wie bei einer Neuberufung alsbald wieder besetzt werden.

2. Das Verleihungsgremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren nicht überstimmt werden sollen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Richters. Beschlußfähigkeit des Gremiums ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gegeben. Ein Mitglied des Verleihungsgremiums, das von seinem Vorschlagsrecht nach Ziffer II Gebrauch gemacht hat, ist bei der Abstimmung über die von ihm eingereichte Arbeit nicht stimmberechtigt. Die Mitwirkung im Verleihungsgremium ist ehrenamtlich.

Vor der Entscheidung über die Zuerkennung des Preises kann eine kurze Stellungnahme des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bzw. des betreffenden technikwissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Gesamthochschule Kassel eingeholt werden; das Verleihungsgremium ist an das Votum des Dekans nicht gebunden.

IV. Preisverleihung

1. Der Wissenschaftspreis der Industrie- und Handelskammer Kassel wird vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Kassel und dem Präsidenten der Universität Gesamthochschule Kassel zusammen mit einer Ehrenurkunde überreicht. Die Namen der Preisträger, die Titel ihrer wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Tag der Preisverleihung werden in ein Ehrenbuch des Wissenschaftspreises der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
2. Werden in einem Jahr keine Vorschläge eingereicht oder keiner der eingereichten Vorschläge vom Verleihungsgremium für preiswürdig befunden, so soll der zur Verfügung stehende Betrag im folgenden Jahr zusätzlich bereitgestellt werden. Eine solche Übertragung ist nur in das folgende Jahr möglich.